

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil) werden durch ein Deckblatt geändert. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) für den Deckblattbereich wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die nicht von der vorliegenden 2. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 14.08.1978 (Satzung) gelten für den Deckblattbereich unverändert weiter.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I 1969 S.11)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

I. Art der baulichen Nutzungen

§ 3

Stellplätze und Garagen

§ 3 (Stellplätze und Garagen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu errichten) wird ersatzlos gestrichen.

§ 7a

§ 7 a wird wie folgt neu eingefügt:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (F) sind auf der südlichen Fläche des geplanten Lärmschutzwalls im Hinblick auf die Artengruppe Eidechsen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Aufstellung eines Reptilienzauns vor der Umsiedlung der Eidechsen aus dem Ersatzhabitat. Dieser muss aus einer glatten Folie, welche mindestens 50 cm über OK Gelände hinausragt und mindestens 15 cm tief eingegraben ist, bestehen.
- Sofern noch keine Vegetation vorhanden ist, ist eine trocken-magere, lückige und stellenweise dichte Ruderalvegetation mit autochtonem Saatgut auf möglichst nährstoffarmen Substrat anzulegen, um eine Entwicklung von arten- und blütenreicher Krautvegetation zu fördern.

- Es sind Versteck- und Sonnenstrukturen wie südexponierte Trockenmauern, Gesteinsstrukturen und Totholzhaufen, welche jeweils nicht weiter als 10 m voneinander entfernt sein sollten wie folgt herzustellen:
 - Die Trockenmauern müssen eine Höhe über OK Gelände von 1 m bis 2 m und eine Mindestbreite von 1 m aufweisen. Zu verwenden sind Bruchsteine mit Kantenlängen von 10 cm bis 30 cm, welche langfristig substratlose Spalten und Risse (min. 4 pro m²) sowie Vorsprünge gewährleisten. Diese dürfen nicht mit Folie / Vlies zum Erdreich abgedichtet werden und müssen ca. 0,5m bis 1 m tief ins Erdreich reichen. Auf und entlang der Mauer ist eine lückige, trocken-magerer Vegetation von ca. 10-40 % Bewuchs und am Mauerfuß entsprechende Saumstrukturen zu entwickeln.
 - Es sind Steinschüttungen wie z.B. Steinriegel von jeweils ca. 5 m bis 10 m Länge, 3 m Breite und 1 m (Körnung Höhe herzustellen. Diese müssen mit unterschiedlich großen Steinen (Körnung je zur Hälfte ca. 100 mm und 100-200 mm), ca. 0,5 m tief ins Erdreich reichen. Hierbei ist ein durchgehender Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Nordseite der Steinschüttungen kann mit Bodenmaterial, Totholz und Strauchpflanzungen bedeckt werden. An der Südseite können Totholzhaufen angelegt werden, welche den Strukturreichtum erhöhen.
 - Die Totholzhaufen insbesondere für Zauneidechsen sind aus Holz, Baumstubben, Reisig, Altgras o.ä. anzulegen. Diese sind möglichst unregelmäßig mit Hohlräumen aufzuschichten. Dabei sind dünne Äste auf das darunterliegende grobere Material aufzubringen. Strukturen für die Zauneidechse sind nur randlich oder außerhalb der Bereiche für Mauereidechsen anzulegen.
 - Es sind mehrere vegetationsfreie Eiablageplätze in Form von Sandflächen mit einer jeweiligen Größe von 1 m² bis 2 m² und einer Tiefe von 0,5 m bis 0,7 m, angrenzend an die Versteckstrukturen anzulegen.
 - Es ist eine dauerhafte Sicherung und auf die Bedürfnisse der Mauer- und ggf. Zauneidechse abgestimmte Pflege der Ausgleichsstrukturen zu gewährleisten, um ein Überwachsen durch Vegetation zu verhindern (z.B. Entfernen von Gehölzaufkommen, partielle Mahd).

Zusätzlich sind auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (F) auf der nördlichen Böschungfläche des Lärmschutzwalls folgende Maßnahmen durchzuführen

- Anlage einer mindestens 150 m langen und mindestens 2 m breiten, einreihigen Feldhecke durch Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern. Beidseitig und parallel zur Feldhecke ist durch eine partielle Streifenansaat (autochthones Material) ein mindestens 1 m breiter Saumstreifen (Biotoptyp: Mesophytische Saumvegetation) zu entwickeln. Entlang der Saumstreifen ist ein ca. 2 m breiter Streifen zu mulchen und dauerhaft im Kurzrasenzustand zu halten. Auf der restlichen Fläche ist eine arten- und blütenreiche Ruderalvegetation (auf möglichst nährstoffarmem Substrat) mit autochthonem Saatgut einzusäen und zu entwickeln. Alle 10 Jahre muss ein partielles „Auf den Stock setzen“ der Feldhecke erfolgen. Die Saumvegetation ist dauerhaft durch eine einschürige Mahd im Herbst (Oktober/November) mit Abtrag des Schnittguts zu pflegen. Dabei ist im Sinne der Förderung von Insekten und deren Überwinterungsstadien etwa 50 % des Aufwuchses über-jährig zu belassen und erst im nächsten Herbst zu mähen oder zu beweiden. Alternativ kann die Mahd durch eine extensive Schafbeweidung ersetzt werden, bis

der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Einzelne Stauden können über den Winter stehen bleiben. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln auf der Fläche sind nicht zulässig.

§ 7b Nrn. 1) und 2) wird wie folgt neu eingefügt:

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

- 1) Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung muss die geplante Lärmschutzwand eine Höhe von mindestens 5,0 m -gemessen ab Oberkante Fahrbahnrand BAB 5 aufweisen. Diese ist auf der Nordwestseite gemäß den einschlägigen Bestimmungen hochabsorbierend auszuführen.
- 2) Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung muss der geplante Lärmschutzwall eine Höhe von mindestens 7,0 m -gemessen ab Oberkante Fahrbahnrand BAB 5 aufweisen.

IV. Gestaltungsvorschriften

§ 8

Gestaltung der Gebäude

- A. 2) *(Dachneigungen sind zwischen 0° und 30° zulässig)* wird ersatzlos gestrichen und als örtliche Bauvorschrift erlassen.
- A. 3) *(Nebenanlagen (Nebengebäude) und Garagen benachbarter Grundstücke sind zu einem Baukörper einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Andernfalls sind sie mit dem Hauptgebäude in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen)* wird ersatzlos gestrichen.
- B. *(Hinsichtlich der Gestaltung industrieller Anlagen werden keine besonderen Vorschriften erlassen)* wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

Einfriedigungen

- 1) *(Einfriedigungen an öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen nicht höher als 2,0 m sein)* wird gestrichen und als örtliche Bauvorschrift erlassen.

§ 10

Anpflanzungen

- 2) *(Die nicht überbaubaren Flächendürfen nur gärtnerisch genutzt werden und sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten)* wird ersatzlos gestrichen und als örtliche Bauvorschrift erlassen.
- 3) Der 1. und 2. Satz *(Die 40 Meter Abstandsfläche zwischen Autobahn und überbaubaren Flächen sind zum Zwecke des Immissionsschutzes und des Blendschutzes durch geeignete Bepflanzungen (Pflanzgebot) zu nutzen. Andersartige Nutzun-*

gen sind unzulässig.) werden im Hinblick auf die 40 Meter Abstandsfläche zur Autobahn ersatzlos gestrichen.

§ 11

Grundstücksgestaltung

§ 11 (*Die natürlichen Geländebeziehungen dürfen durch Anfüllungen, Abtragungen und Lagerungen nicht wesentlich verändert werden*) wird ersatzlos gestrichen.

Folgende örtliche Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu erlassen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gestaltung (§ 74 (1) Nr.1 LBO)

Dachneigungen sind nur zwischen 0° und 30° zulässig. Technisch bedingte Anlagen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 2

Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 1) Einfriedigungen an öffentlichen Straßen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m – vertikal gemessen ab Straßenoberkante- zulässig.

Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

3.1 Artenschutz

Vögel

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung, Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze sowie alle Gebäude ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind ergänzende Maßnahmen

men durchzuführen.

Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Verlust potenzieller Brutstrukturen umzusetzen. Es werden insgesamt 4 Nisthilfen außerhalb des Plangebiets aufgehängt.

Eidechsen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung, Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich im Winter gefällt werden, aber ohne Rodung der Wurzelstöcke, da dort Tiere überwintern könnten. Die Beseitigung der Erd-/Gesteinshalde im Plangebiet darf nur außerhalb der Eiablage (Ende Mai bis Anfang August) und außerhalb der Überwinterungszeit (Ende September bis Mitte März) stattfinden., d.h. zwischen dem 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt werden.

Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Verlust von Lebensstätte von Eidechsen umzusetzen. Es werden dafür dauerhafte und temporäre Flächen herbeigezogen. Der überwiegende Teil des Ausgleichs wird auf dem neuen Lärmschutzwall errichtet werden.

Da die für Reptilien entwickelten Maßnahmen zwar grundsätzlich zielführend sind, jedoch naturgemäß gewisse Prognoseunsicherheiten bestehen, sind die Maßnahmen mit einem Risikomanagement bestehend aus einer ökologischen Baubegleitung und einem Monitoring zu begleiten.

Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßige Funktionskontrollen zur Sicherstellung einer durchgehend unbeeinträchtigten Funktionalität der Reptilienzäune einzuplanen. Defekte sind unverzüglich durch die verursachenden Firmen zu beheben.

Die strukturelle Entwicklung der Ausgleichsfläche sollte im Rahmen eines Monitorings in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Abfang dokumentiert werden, in denen bei Bedarf Nachbesserungen vorzunehmen sind. Im gleichen Zuge sollte die Ausgleichsfläche hinsichtlich der vorhandenen Eidechsen-Dichte kontrolliert werden. Hierfür sind vier Begehungen pro Jahr ausreichend.

3.2 Biotopschutz

Durch die Errichtung des Lärmschutzwalls wird in das landesrechtlich, nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Feldhecken südlich der Autobahn nördlich Hartheim“ (Biotop-Nr. 8011-315-0181) auf Flst. Nr. 3372/2, Gemarkung Hartheim, eingegriffen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

3.3 Altlastenverdachtsfläche

Im Plangebiet (Änderungsbereich) befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Der Altstandort wurde mit „B“ (Belassen zur Wiedervorlage) bewertet.

Sollte im maßgebenden Bereich in den Boden eingegriffen werden, muss mit Untergrundverunreinigungen gerechnet werden. Um eine Verzögerung im Bauablauf zu verhindern, sollten die anstehenden Aushubarbeiten fachgutachterlich begleitet

werden. Die Ergebnisse sind in Berichtsform dem Landratsam Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Bodenschutzbehörde, vorzulegen.

3.4 Grundwasserschutz

Baumaßnahme

Im Sinne des Grundwasserschutzes ist es in den Bereichen der Baustelle, in denen die schützenden Deckschichten (Oberboden) entfernt oder stark gestört sind, verboten:

- Stellplätze für Maschinen und Lagerplätze für Baumaterialien einzurichten,
- Wartungs- und Befüllungsarbeiten an Maschinen und Geräten durchzuführen,
- Abfallbehälter sowie
- Sanitäranlagen aufzustellen.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Altlastenverdachtsfläche

Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind zum Schutz des Grund- und Trinkwassers jegliche Erd- und Tiefbauarbeiten gutachterlich zu begleiten, um möglichen Schadstoffmobilisierungen in das Grundwasser vorzubeugen. Der Gutachter ist rechtzeitig vorab der Unteren Boden- und Wasserschutzbehörde (FB 440/FB 430) zu benennen.

3.5 Löschwasserversorgung

Im Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen.

3.6 Hydranten

Notwendige Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist.

3.7 Rettungswege/Aufstellflächen für Rettungsgeräte

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen.

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

3.8 Klimaanpassung

Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

3.9 Photovoltaik

Es sei darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikpflicht bei Neubauten laut Klimaschutzgesetz BW einer Dachbegrünung nicht entgegensteht. Im Gegenteil führt die

Kühlung der Photovoltaikmodule durch die Verdunstungsleistung einer Dachbegrünung zu einer Steigerung des Stromertrags um ca. 4%. Hintergrund: Steigende Temperaturen führen in elektrischen Bauteilen zu einem höheren Widerstand, der die Leistung reduziert.

Bei neu angelegten Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen ist die Fläche mit Photovoltaik-Modulen zu überdachen. Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenverbrauchsquote und verschiedene Betreibermodelle sind dem Leitfaden „Photovoltaik in Gewerbe und Industrie“ des Photovoltaik-Netzwerkes Baden-Württemberg zu entnehmen.

3.10 Dachbegrünung

Große Dachflächen bringen nicht nur einen höheren Versiegelungsgrad und damit eine Temperaturerhöhung mit sich, sondern führen auch dazu, dass große Mengen Regenwasser in das Kanalnetz abgeführt werden müssen, was insbesondere bei - in Zahl und Intensität zunehmenden - Starkregenereignissen das Kanalnetz überlastet und in Folge zu Überflutungen führen kann. Im Sinne einer Starkregenvorsorge wird auf den Dächern eine Dachbegrünung empfohlen. Ein Gründach reduziert den Dachabfluss stark und gibt das Regenwasser erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung wieder ab (Schwammprinzip). Ein Gründach mit Retentionsvolumen (bis ca. 5% Dachneigung möglich) erhöht diese Wirkung. Die Versickerung von Regenwasser vor Ort bzw. die Nutzung von Regenwasserzisternen für die Bewässerung von Grünflächen führt zu Kosteneinsparungen bei der Abwassergebühr. Zugleich hat ein Gründach einen kühlenden Effekt und mindert daher die Kosten für die nachträgliche Kühlung des Gebäudes. Gleichzeitig fördert ein Gründach als Lebensraum die Biodiversität. Weiterhin kann ein Teil des Gründaches als attraktiver „Pausenraum“ für Mitarbeitende gestaltet werden und so zur Fachkräftebindung beitragen.

3.11 Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, fensterlose Fassadenteile von Gebäuden und Nebenanlagen so mit Rankgewächsen zu begrünen, dass mindestens 30 % der Fassadenfläche beplant werden (Pflanzdichte: mindestens 1 Pflanze/1 lfm. Fassadenlänge).

3.12 Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur

Im Hinblick auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 25.03.2021 wird darauf hingewiesen, dass beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel zu versehen ist. Außerdem ist ein Ladepunkt einzuplanen. Bei der Planung von Neubaugebieten ist es ratsam, eine ausreichende Dimensionierung der Netzinfrastruktur für die nachträgliche Installation von Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen. Das bedeutet beispielsweise die Verlegung von Leerrohren und ausreichend dimensionierten Stromleitungen für später ergänzte Ladeinfrastruktur, z.B. für elektrische Nutzfahrzeuge des Unternehmens (Elektro-Gabelstapler u.a.).

3.13 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinen der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.14 Grundwasserschutz

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

3.15 Allgemeine Hinweise zur Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3.16 Historische Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß einer durchgeführten Luftbildauswertung im nördlichen Bereich des Plangebiets mit historischen Kampfmitteln zu rechnen ist. Über evtl. festgestellte Blindgängerverdachtspunkte kann in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind in der Regel flächenhafte Vorortüberprüfungen zu empfehlen. Im Einzelnen wird auf die Luftbildauswertung verwiesen, welche der Bebauungsplanänderung als Anlage beigefügt wird.

Hartheim am Rhein, den _____.____._____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Stefan Ostermeier

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Hartheim am Rhein übereinstimmen.

Hartheim am Rhein, den __.__._____

Der Bürgermeister
Stefan Ostermeier

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Der Bürgermeister
Stefan Ostermeier

ANHANG

Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen (F)

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 – 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche*
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

*Hinweis zur Pflanzenliste: Von der Anpflanzung von Gewöhnlicher Esche (Fraxinus excelsior) wird aufgrund der Dynamik des „Eschentriebsterbens“ derzeit ausdrücklich abgeraten. Sollten in Zukunft Resistenz-Züchtungen der Gewöhnlichen Esche aus regionaler Herkunft generiert werden können, sollte über eine Berücksichtigung der Art bei Nachpflanzungen nachgedacht werden.